

Zulässigkeit

Was ist hier zu beachten?

Ein **Folgeantrag** ist grundsätzlich **bereits bei**
Antragstellung schriftlich oder mündlich zu begründen.

Sofern eine veränderte Sachlage vorgetragen wird, ist zunächst zu prüfen, **ob der Sachvortrag, durch den sich die Sachlage zugunsten des Betroffenen geändert haben soll, glaubhaft und substantiiert ist.**

Die Prüfung, ob eine schließlich festgestellt neue Sachlage zur Schutzgewährung führt, ist ggf. in einem weiteren Asylverfahren vorzunehmen. Sie kann nicht bereits in der Zulässigkeitsprüfung erfolgen.

Soweit es im Einzelfall angezeigt erscheint, ist bei einem Folgeantrag eine informatorische Anhörung möglich.

Eine informatorische Anhörung ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn ohne diese eine Entscheidung nicht ergehen kann. Dies gilt beispielsweise, wenn der Folgeantragsteller darlegt, dass er zwischenzeitlich wieder in seinem Herkunftsland gewesen ist und **substantiiert** eine **individuelle Bedrohung** geltend macht.

Die Behauptung einer nachträglichen Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert als Grundvoraussetzung einen schlüssigen und damit substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag. Der Antragsteller muss, bezogen auf den Zeitpunkt seines neuen Antrags, seine nunmehr entstandene Furcht vor Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Herkunftsland begründen.

Dies verlangt den Vortrag eines gegenüber dem Erstverfahren neuen Sachverhalts unter Angabe aller in den persönlichen Lebensbereich fallenden Ereignisse und Erlebnisse.

Zur Schlüssigkeit gehört deshalb ein auf die individuelle Situation des Antragstellers bezogener Sachverhalt. Pauschale Behauptungen ohne nachprüfbare Einzelschilderungen über Art und Zeit der eingetretenen bzw. befürchteten Verfolgungsmaßnahmen genügen dem regelmäßig nicht.

Kommentar zu glaubhaftem und substantiiertem Vortrag:

Im Falle des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG muss der Folgeantragsteller eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vortragen. (vgl. BeckOK AuslR/Dickten, 34. Ed. 1.4.2022, AsylG § 71 Rn. 13a)

Afghanistan

Im Hinblick auf die allgemeine Situation in Afghanistan ist von einer Sachlagenänderung auszugehen. Für die Durchführung eines weiteren Verfahrens ist jedoch zu beachten, dass sich vom Antragsteller jetzt vorgetragene neue Elemente und Erkenntnisse auch im individuellen Einzelfall dahingehend auswirken müssen, dass eine Schutzzuerkennung für den Antragsteller auf dieser Grundlage möglich ist. Es bedarf also einer vergleichenden Beurteilung des vorherigen und des neuen Sachvortrags in Anbetracht der geltend gemachten individuellen Betroffenheit. **Die Änderung der allgemeinen Lage in Afghanistan allein führt nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens.**



Afghanistan

Negativbeispiele für eine Folgeantragsbegründung

Afghanistan

1. Aktuelle Lage in Afghanistan
2. Verfolgung von westliche geprägten Menschen durch Taliban bei Rückkehr
3. Kriegsähnliche Zustände in Afghanistan

Afghanistan

Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG sind gegeben.

Die aktuelle Situation in der 32/33 KW. schließt eine Rückkehr des Antragstellers nach Afghanistan aus.

Im Falle der Rückkehr droht dem Antragsteller zum einen wegen der Nähe zu westlichen Staaten, zum anderen wegen der Nähe zu Christen, zum dritten wegen der kriegsähnlichen Situation in Afghanistan der Tod.

Eine Verletzung des Art 3 EMRK ist also mit Sicherheit wahrscheinlich.

Religion

Der Religionswechsel ist ein sogenannter Dauersachverhalt, bei dem nicht notwendigerweise neue Tatsachen vorzutragen sind, sofern die Intensivierung qualitativ eine neue Bewertung gebietet.

Soll heißen: Als neue Tatsache gilt auch die Intensivierung der Hinwendung zur neuen Religion.

ABER: Für die Glaubhaftmachung einer solchen Intensivierung ist im Vortrag ein qualitativer Sprung im Verhältnis zum Erstverfahren erforderlich.

Religion

Der Vortrag muss dabei die Festigung der Glaubensüberzeugung beinhalten, was sich u.a. in

- gesteigerten Glaubensaktivitäten durch den Vortrag der Übernahme von Diensten in der Kirchengemeinde,
- die neue Teilnahme an Glaubenskursen oder
- die Aufnahme missionarischer Aktivitäten im privaten Umfeld

nach außen zeigen kann.

Dies kann ggf. durch Schreiben der Kirchengemeinde oder des Pfarrers und/oder die Vorlage einer Taufbescheinigung bestätigt werden. In letzterem Fall liegt in der Regel eine beachtliche Sachlagenänderung vor, soweit sich die Taufe als Weiterentwicklung des Sachvortrags im Erstverfahren (z. B. Zweifel an dem bisherigen Bekenntnis, erste Annäherung an eine christliche Gemeinde) darstellt. Die Taufbescheinigung gilt dabei zusätzlich als neues Beweismittel.

Religion

Zusammenfassend ist erkennbar, dass der Vortrag einer Glaubensintensivierung im Folgeverfahren mindestens voraussetzt, dass

- der frühere Vortrag im Erstverfahren nicht einfach wiederholt wird, es sei denn, es gibt ein neues Beweismittel, bspw. eine Taufurkunde
- eine glaubhafte Steigerung der Glaubensbetätigung in dem Sinne erfolgt, dass der Eindruck entsteht, dass die zuvor in Abrede gestellte Glaubensüberzeugung nunmehr glaubhaft erscheint oder derart herausgehobene Tätigkeiten wahrgenommen werden, dass sich die Rückkehrprognose ändert und die Verfolgungswahrscheinlichkeit deutlich erhöht.

Erscheint dies nicht von vornherein ausgeschlossen und zumindest als möglich, so ist von der Zulässigkeit eines solchen Antrages auszugehen. Freilich bedeutet dies nicht, dass ein solcher Antrag von vornherein auch begründet wäre.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.